

Satzung der Hochschule Furtwangen über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von § 8 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 25.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form und Frist öffentlicher Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Furtwangen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis („Öffentliche Bekanntmachungen“) auf einer hochschulöffentlich zugänglichen Website der Hochschule Furtwangen bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Hochschulöffentlichkeit bereit gestellt.

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten gemäß § 8 Absatz 6 LHG am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren, Studien- und Prüfungsordnungen

Mindestens ein gedrucktes und von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und –angehörige vorgehalten.

Ergänzend zu § 1 werden Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich im Studierendensekretariat während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 2. November 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Fachhochschule Furtwangen – Hochschule für Technik und Wirtschaft - über öffentliche Bekanntmachungen vom 12. April 2001“ außer Kraft.

Furtwangen, 30.10.2017

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor